

161

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 117/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eugen H [REDACTED],
S [REDACTED], B [REDACTED], Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z [REDACTED]straße, D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RdW 1972, 341; 344; 1975, 118; 246; 1979, 219) hält sich die Entschädigungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens (§ 211 Abs. 1 Satz 1 BEG), wenn sie Abhilfe deswegen verweigert, weil es hauptsächlich auf schuldhaftes Verhalten des Klägers oder seiner Bevollmächtigten oder beider zurückzuführen ist, daß ein unrichtiger Bescheid ergangen und unanfechtbar geworden ist. Der Berufungsrichter hat in Übereinstimmung mit der Entschädigungsbehörde ein solches Verschulden des Klägers und seiner Bevollmächtigten festgestellt und ausgeführt, daß demgegenüber das Verschulden der Entschädigungsbehörde in Mainz zurücktrete. Dies wirft keine Rechtsfragen auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten.

Mai

Dr. Thumm